

§ 9 Vereinsgespräch

Mindestens einmal im Monat, außer während der Ferienzeit, treffen sich die Vereinsmitglieder zum Vereinsgespräch. Das Vereinsgespräch berät und entscheidet über die Vereinsgeschäfte. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Im Vereinsgespräch wird prinzipiell eine einmütige Beschlussfassung angestrebt. Wird diese an einem Abend – trotz intensiven Ringens – nicht erreicht, wird die Entscheidung auf das nächste Vereinsgespräch verschoben. Ist auch jetzt ein einmütiger Beschluss unmöglich, wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

Das Vereinsgespräch schlägt den Vorstand für die Bestellung durch die Mitgliederversammlung vor.

Das Vereinsgespräch erarbeitet Vorschläge über Satzungsänderung zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

Über das Vereinsgespräch ist Protokoll zu führen. Das Vereinsgespräch ist öffentlich.

§ 10 Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppen können sich für alle satzungsgemäßen Zwecke des Vereins frei bilden und ihre Arbeit selbst gestalten. In den Arbeitsgruppen können Nichtmitglieder mitwirken. Die Arbeitsgruppen informieren das Vereinsgespräch regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 11 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens 2 natürlichen Personen. Die Kuratoren werden vom Vereinsgespräch vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Aufgabe des Kuratoriums ist eine „Spiegelung“ der Organe des Vereins auf ihr soziales Miteinander und ihre inhaltliche Arbeit.

§ 12 Einnahmen

Die wirtschaftliche Grundlage des Vereins sind Beiträge, Zuschüsse, Spenden, Stiftungen, Vermögenserträge und Vermächtnisse. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, geben sich die Organe ihre Geschäftsordnung selbst.

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Änderungen, die vom Registergericht oder den Behörden verlangt werden, kann der Vorstand vornehmen. Der Vorstand muss diese Änderungen mit dem Vereinsgespräch abstimmen und von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich genehmigen lassen.

Mitteilungen an die Mitglieder gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse versandt wurden.

Satzung

vom 20.02.2015

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Vermögensbindung
- § 5 Mitglieder / Mitgliedschaft / Ausschluss
- § 6 Organe
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Vereinsgespräch
- § 10 Arbeitsgruppen
- § 11 Kuratorium
- § 12 Einnahmen
- § 13 allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen:

Tobias Verein e.V. Köln

Verein zur Förderung eines anthroposophischen Heilwesens

Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Zweck

Der Verein hat das Ziel, medizinische, therapeutische, hygienische, soziale und wissenschaftliche Einrichtungen und Initiativen des erweiterten Heilwesens anzuregen, zu fördern und zu erhalten, die ihre Aufgaben auf anthroposophischer Grundlage wahrnehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen vom Verein. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes werden weder Vermögensanteile noch Beiträge erstattet.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Förderstiftung Anthroposophische Medizin

Bergwerkstrasse 39 79688 Hausen,

die es unmittelbar und ausschließlich zur -Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege- zu verwenden hat.

§ 5 I Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat fördernde und tätige Mitglieder. Tätige Mitglieder sind natürliche Personen, die in den Organen des Vereins (außer der Mitgliederversammlung) mitarbeiten.

Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihres Beitrages selbst.

II Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet das Vereinsgespräch. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung oder den Tod des Mitgliedes.

III Ausschluss

Ein Vereinsmitglied kann nach Anhörung durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Das Vereinsgespräch

Die Arbeitsgruppen

Das Kuratorium

§ 7 Mitgliederversammlung

I Verfahren

Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Jahresmitgliederversammlung eingeladen. Zusätzlich können 2 Vorstandsmitglieder, 5 tätige Mitglieder oder ein zehntel Teil der fördernden Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Ein Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied leitet die Versammlung. Ein Vorstandsmitglied testiert das Protokoll.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

II Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern dies in der Satzung nicht anders geregelt ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen, wobei Einmütigkeit angestrebt wird.

III Vorstandswahl

Die Jahresmitgliederversammlung entlastet alljährlich den Vorstand und bestellt ihn auf Vorschlag des Vereinsgespräches neu. Der Vorstand muss einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Geschäftsjahres und einen durch einen unabhängigen Kassenprüfer testierten Wirtschaftsbericht vorlegen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und führt die Vereinsgeschäfte. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 natürlichen Personen. Jedes Vorstandsmitglied kann alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vereinsgespräch verantwortlich.